

## HINWEISE FÜR DIE JAHRESRECHNUNGSSTATISTIK - k a m e r a l -

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2016 (BGBl. I S. 342), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768).

### 2. Erfassung der Rechnungsergebnisse

- 2.1 Erfasst werden die Einnahmen und Ausgaben aus der Haushaltsrechnung jeweils mit Angabe der Gliederung und Gruppierung gem. den gültigen Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums. Bitte achten Sie darauf, dass nur die im Gliederungs- und Gruppierungsplan für die Statistik aufgeführten Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte (Gliederungen) bzw. Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen (Gruppierungen) eingetragen werden. Die Pläne finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/steuern-finanzen-oeffentlicher-dienst/erhebungsinformationen/jahresrechnungsstatistik/>. Kommen weitergehende Unterteilungen vor, so müssen diese zusammengefasst werden.

Sammelnachweise sind aufzulösen und die Beträge den entsprechenden Gliederungen und Gruppierungen zuzuordnen.

#### 2.2 Gruppierungen für **Zwischenabschlüsse** und **Gesamtsummen**

Für eine Summierung der Einnahmen und Ausgaben werden je Unterabschnitt, Abschnitt, Einzelplan und Gesamthaushalt **getrennt** nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nachstehende **Gruppierungsnummern** verwendet.

Verwaltungshaushalt  
Einnahmen = 299 Ausgaben = 899

Vermögenshaushalt  
Einnahmen = 398 Ausgaben = 998

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammen  
Einnahmen = 399 Ausgaben = 999 (nur beim Gesamthaushalt, Gliederung 999)

#### 2.3 Erläuterungen zu einzelnen Gruppierungen / Gliederungen

- 2.3.1 Bei der Gruppierungsnummer 94 – Baumaßnahmen – werden die Beträge der Gruppierungsnummern 94, 95 und 96 zusammengefasst.
- 2.3.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Schulzentren sowie die Schulverbandsumlage sind auf die einzelnen Schularten aufzuteilen.
- 2.3.3 Die Einnahmen aus der Verzinsung des Anlagekapitals (Grp. 275) sind **nur** in der Gliederung 91 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – zu buchen.
- 2.3.4 Die Einnahmen und Ausgaben der – Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen –

(Grp. 265 u. 845) sind in der Gliederung 90 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen – zu buchen.

2.3.5 Ist-Überschüsse/-Fehlbeträge sind **nicht** in die Finanzstatistik zu übernehmen.

Die Gruppierungen 295, 395, 895 und 995 (Übertragungs- und Abschlussbuchungen) sind **nicht** zu melden.

2.3.6 Sollfehlbeträge sind ausschließlich als Ausgaben (Grp. 892 und 992) zu melden.

2.3.7 Beträge, die in der Gliederung 416 veranschlagt wurden, sind auf die Unterabschnitte 410 bis 415 aufzuteilen und nur dort zu melden. Der Hinweis gemäß VV-Gliederung-Kameral ist anzuwenden.

2.3.8 Die Gliederung 79 „Fremdenverkehr, Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr“ ist zwingend den folgenden Unterabschnitten zuzuordnen:

790 „Fremdenverkehr“,

791 „Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr“ oder

792 „Förderung des Nahverkehrs (ÖPNV)“.

2.3.9 Für die Veranschlagung des Bildungspaketes wurde der Gliederungs- und Gruppierungsplan ab dem Haushaltsjahr 2012 angepasst.

2.3.10 Bitte beachten Sie die ab dem Haushaltsjahr 2012 gültigen, geänderten Abgrenzungen der Zahlungswege.

Neu: **..4** von/an gesetzliche Sozialversicherungen

**..5** von/an verbundene(n) Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Zuordnungsvorschriften wurden für die Zahlungswege **..0**, **..1**, **..4**, **..5** und **..6** geändert.

2.3.11 Gemäß VV-Gruppierung-Kameral vom 29.06.2015 wurde die Gruppierung 33 unterteilt in 331, 332, 333, 334, 339. Bei den Ausgaben entfällt die Gruppierung 930, die Gruppierungen 931, 936, 937, 938, 939 wurden ergänzt. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Meldung.

2.3.12 Bitte beachten Sie den ab dem Haushaltsjahr 2020 gültigen, geänderten Gliederungs- und Gruppierungsplan:

**Neu Gliederungsplan: 818** „Breitbandversorgung“

**Neu Gruppierungsplan: 344** „Einnahmen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“

**934** „Ausgaben für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“

### 3. Sonstige Hinweise

#### 3.1 Elektronische Lieferung

Bitte schicken Sie Ihre Jahresrechnung/en als Anhang einer Mail im ASCII-Format an

[finanzen@statistik-nord.de](mailto:finanzen@statistik-nord.de) .

*Die zwingend einzuhaltende Datensatzbeschreibung, die den Aufbau der Datei aufzeigt, finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite [www.statistik-nord.de](http://www.statistik-nord.de).*

#### 3.2 Fehlerprotokoll

Um eine vollständige Erfassung der Rechnungsergebnisse zu gewährleisten, ist das Fehlerprotokoll aus Ihrem Aufbereitungsprogramm unbedingt zu beachten. Die Unstimmigkeiten sind in jedem Fall vor der Lieferung an uns zu überprüfen und zu korrigieren.

#### 3.3 Gemeinde- / Berichtsstellenkennung

Es ist für die Lieferung unbedingt notwendig, die korrekte Gemeinde- bzw. Berichtsstellenkennung zu verwenden. Sie finden Ihren Schlüssel in der Betreffzeile der Aufforderungs-Mail.

Im Zweifel nehmen Sie bitte vor Abgabe der Meldung mit uns Kontakt auf.

Bestätigen Sie bitte die Richtigkeit der Angaben und teilen Sie uns einen Ansprechpartner / Rufnummer mit.